

Civil-Verdienst-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Höchst Ihren Kammerherren und Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, den Oberstlieutenant Otto Wilhelm Carl von Röder;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

Höchst Ihren Kammer-Präsidenten, Carl Friedrich Wilhelm von Welfe, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchst Ihren Oberstallmeister Friedrich Wilhelm von Wigleben;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleiz,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Weiz, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf;

Höchst Ihren Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsidenten, Gustav Adolph von Strauch, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratification folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

A r t i k e l 1.

Die Königlich Preussischen Landestheile, Stadt- und Landkreis Erfurt, nebst den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, der Kurfürstlich Hessische Kreis Schmalkalden, die Großherzoglich Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Lande, mit Ausnahme der Kreise Allstedt und Oldisleben und des Amtes Döhlen, die Herzoglich Sachsen-Meiningerischen Lande, die Herzoglich Sachsen-Altenburgerischen Lande, die Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Lande, mit Ausnahme der Kreise Volkeneck und Königsberg und des Fürstenthums Liechtenberg, die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'schen Oberherrschaften und die Fürstlich Reuß-Schleiz-, Reuß-Weiz- und Reuß-Lobenstein- und Ebersdorfschen Lande werden zu einem gemeinsamen Zoll- und Handels-Verbande unter dem Namen:

„Zoll und Handels-Verein der Thüringischen Staaten“

vereinigt.